

Satzung der Ministranten Sankt Georg Bensheim

Diese Satzung ist im Juni 2005 neu verfasst von den wahlberechtigten Mitgliedern am
14. Juni 2005

mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen und von Pfarrer Thomas Groß in Kraft
gesetzt worden.

Seitdem haben die Wahlberechtigten mehrere Änderungen beschlossen. Die aktuelle Fassung
vom

15. August 2018



Präambel

Diese Satzung basiert auf Erfahrungen, Beschlüssen der Oberrunde und Resten vorhergehender Ministrantensatzungen. Sie soll Nachschlagewerk bei Fragen und Unklarheiten sein.

Anmerkung:

Im Text wird zum besseren Verständnis die geschlechtsneutrale Form ohne weibliche/männliche Endung benutzt.

1. Selbstverständnis

§ 1 Einbindung

Die Ministranten der Pfarrei Sankt Georg Bensheim sind eine Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen der katholischen Kirche. Sie gehören zur katholischen Pfarrei Sankt Georg Bensheim mit den Gemeinden Sankt Georg Bensheim, Sankt Andreas Reichenbach und Sankt Elisabeth Bensheim-Schönberg und richten ihr Handeln nach Gott und seinem Sohn Jesus Christus aus.

§ 2 Aufgaben

Hauptaufgabe der Ministranten ist der Dienst am Altar in den Kirchen Sankt Georg in Bensheim, Sankt Andreas in Reichenbach, in der Bensheimer Hospitalkirche und bei Beerdigungen, Trauungen und Taufen der Pfarrei Sankt Georg Bensheim. Daneben bieten die Ministranten auch Freizeitprogramm an.

Die Ministranten sind eine staatlich anerkannte Jugendgruppe, die ehrenamtlich arbeitet.

§ 3 Bezeichnungen

Gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Ministranten“ gelten auch „Messdiener“ oder „Minis“.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

Ministrant kann jeder katholische Christ werden, der das Sakrament der Ersten Heiligen Kommunion empfangen hat, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Aussehen.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinschaft oder kirchlichen Gruppe schließt eine Aufnahme nicht aus. Im Sonderfall kann nach Rücksprache mit dem Pfarrer auch ein evangelischer Christ aufgenommen werden.

§ 5 Beitritt

1. Der Beitretende schließt sich der Gruppe aus freiem Willen an.
2. Die Aufnahme erfolgt auf mündlichen Antrag.
3. Der Beitretende erhält eine gesegnete Ministranten-Medaille und einen Ministrantenausweis.
4. Zum Beitritt eines Minderjährigen muss die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung.
2. Nimmt ein Ministrant seine Einteilungen zum Dienen nicht zuverlässig wahr oder verhält sich böse, so kann er durch die Oberministranten aus der Ministrantengemeinschaft ausgeschlossen werden.

3. Finanzierung

§ 7 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Ministranten verfolgen keine kommerziellen Ziele. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Ministranten finanzieren ihre Ausgaben aus Spenden, durch Verkaufsaktionen in der Gemeinde, durch Unkostenbeteiligung der Mitglieder nach § 7, 3, aus privaten und staatlichen Zuschüssen sowie aus Zuschüssen der Gemeinde Sankt Georg Bensheim.

3. Bei Veranstaltungen kann eine einmalige Teilnahmegebühr zur Kostendeckung erhoben werden.
4. Mitglieder, die diese Teilnahmegebühr nicht voll entrichten können, werden nach Möglichkeit durch die Gemeinde Sankt Georg Bensheim finanziell unterstützt.

4. Organisation der Gemeinschaft

§8 Gliederung

1. Die Ministranten unterteilen sich grundsätzlich in zwei Bereiche: Die einzelnen Gruppen mit ihren Gruppenleitern und die Oberrunde als Leitungsgremium.
2. Bei den großen Aktionen treffen sich alle Ministranten.

4.1 Oberrunde

§ 9 Grundsätzliches

1. In der Oberrunde sind die ältesten Ministranten zusammengeschlossen.
2. Die Mitglieder der Oberrunde sollen stets nach bestem Wissen und Gewissen handeln.
3. Die Oberrunde ist ein demokratisches Gremium, in dem jeder seine Vorschläge und Ideen, aber auch Kritik einbringen soll.

§ 10 Aufgaben

1. Die Oberrunde übernimmt die Organisation der Gemeinschaft.
2. Die Oberrunde ist verantwortlich für die bestmögliche Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 11 Aufnahme

Die Mitglieder der ältesten Mädchen und der ältesten Jungengruppe werden jedes Jahr im Alter von 14 – 15 Jahren zu Weihnachten in die Oberrunde aufgenommen. In Sonderfällen können auch jüngere Ministranten in die Oberrunde aufgenommen werden, solange diese sich in den ältesten Gruppen befinden. Ministranten aus Reichenbach werden ebenfalls im Alter von 14 - 15 Jahren zu Weihnachten in die Oberrunde aufgenommen.

4.2 Gruppen

§ 12 Grundsätzliches

1. Die Ministranten treffen sich in der Regel einmal regelmäßig in ihren Gruppen, um zu Proben, zur Freizeitgestaltung und zur Diskussion über Glaube und Kirche.
2. Jedes Jahr sollen in Bensheim zwei neue Gruppen gebildet werden: Eine Mädchengruppe mit einer Gruppenleiterin und eine Jungengruppe mit einem Gruppenleiter.

§ 13 Gruppenleiter

Die Gruppenleiter betreuen die Gruppen und sind für die Gruppenkinder verantwortlich.

§ 14 Gruppenleiterrunde

1. In der Gruppenleiterrunde treffen sich die Gruppenleiter unter Leitung des Oberministranten in informeller Runde.
2. Themen sind ausschließlich Angelegenheiten der Gruppen und Gruppenstunden.

4.3 Aktionen

§ 15 Grundsätzliches

Die Ministranten der Pfarrei Sankt Georg Bensheim treffen sich zu gemeinsamen Aktionen. Diese Aktionen werden gemeinschaftlich finanziert. Bei Bedarf können statt einer gemeinsamen Aktion zwei parallele Aktionen in Bensheim und Reichenbach stattfinden.

5. Leitungsämter

§ 16 Grundsätzliches

Die Personen, die von den Ministranten mit einem Leitungsamt betraut werden, üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus und nehmen die ihnen übertragene Verantwortung zuverlässig wahr.

Alle Ämter können auch durch ein Team von zwei Personen besetzt werden.

5.1 Oberministrant

§ 17 Verantwortung

Der Oberministrant ist der gewählte Leiter der gesamten Messdienerschaft und somit erster Verantwortlicher in allen Angelegenheiten der Ministranten.

§ 18 Aufgaben

1. Der Oberministrant hat den Vorsitz bei allen Veranstaltungen der Ministranten.
2. Der Oberministrant gibt die Richtlinien für die Arbeit der Oberrunde vor.
3. Er darf und muss im Rahmen seiner Tätigkeit eigene Entscheidungen treffen.
4. Die Oberrunde muss vom Oberministranten über seine Arbeit und Entscheidungen (solange diese nicht vertraulich oder nebensächlich sind) informiert werden.
5. Der Oberministrant kann Aufgaben an andere Oberrundenmitglieder übertragen.
6. Der Oberministrant hat die Pflicht, am Anfang seiner Wahlperiode in Absprache mit der Oberrunde und den anderen Amtsinhabern einen Terminplan für die gesamte Wahlperiode zu erstellen und zu veröffentlichen.

§ 19 Zusammenarbeit

Der Oberministrant muss über alle Handlungen, die im Zusammenhang mit den Ministranten stehen, informiert werden, damit er seine Arbeit effektiv und gut machen kann.

Dies bezieht sich besonders auf die Bereiche Gruppenstunden, Miniraum und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 20 Stellvertretender Oberministrant

Der stellvertretende Oberministrant vertritt den Oberministranten bei Abwesenheit und übernimmt in Absprache mit ihm einen Teil der Aufgaben des Oberministranten.

Dieses Amt kann doppelt, einfach oder gar nicht besetzt werden.

Die stellvertretenden Oberministranten werden einzeln und auf Vorschlag des Oberministranten gewählt.

§ 21 Leitungsteam

Der Oberministrant hat die Möglichkeit, sich aus Mitgliedern der Oberrunde ein Leitungsteam zusammenzustellen. Das Leitungsteam hat die Aufgabe, den Oberministranten in verschiedenen Bereichen zu unterstützen (Terminplanung, Planung von Aktionen, Vorbereitung der Oberrunden etc.). Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen. Die jeweiligen Amtsinhaber sollten je nach Notwendigkeit diesen Treffen beiwohnen, auch

wenn sie nicht fester Bestandteil des Leitungsteams sind.

5.2 Weitere Ämter

§ 22 Kassenwart

Der Kassenwart ist der gewählte Finanzbeauftragte der gesamten Messdienerschaft und somit verantwortlich in allen Finanzangelegenheiten der Ministranten. Er führt die Konten der Ministranten und tätigt die Buchungen. Jederzeit hat er beim Oberministranten über Konten und Kontoführung Rechenschaft abzulegen.

§ 23 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer prüfen zum Ablauf der Wahlperiode die Kasse des Kassenwartes sowie die Abrechnung des Materialwartes.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Freizeitleiter

Der Freizeitleiter ist gewählt zur Organisation, Durchführung und Leitung der jährlichen Ministrantenfreizeit und ist somit auch schon während der Planungsphase verantwortlich. Der Freizeitleiter trifft ausschließlich Entscheidungen für die Ministrantenfreizeit, die während seiner Wahlperiode stattfindet.

Der Freizeitleiter übernimmt auch die Leitung und Organisation der Oberrundenfreizeit im Winter.

§ 25 Planmacher

Die Planmacher werden gewählt für die Einteilung der Ministranten zu den Gottesdiensten der Gemeinde Sankt Georg Bensheim. Dazu wird in Absprache mit den Verantwortlichen der Pfarrei regelmäßig ein Ministrantenplan erstellt. Darüber hinaus sind die Planmacher für die ständige Aktualisierung der Einteilung sowie für das Protokoll der Anwesenheit gemäß der Einteilung verantwortlich.

§ 26 Materialwart

Der Materialwart ist gewählt zur Anschaffung von Getränken und Essen sowie Material für den Miniraum. Der Materialwart ist für die Ordnung im Miniraum zuständig. Außerdem muss er sich um die Materialbeschaffung für Aktionen kümmern. Der Materialwart hat einen Überblick über die vorhandenen Materialien und Gerätschaften im Miniraum zu haben und soll diese je nach Bedarf einkaufen bzw. erneuern. Er ist für ein ausreichendes Angebot verantwortlich und führt eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 27 Webmaster

Der Webmaster gestaltet und betreut die Homepage der Ministranten der Pfarrei Sankt Georg Bensheim.

§ 28 Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Ministranten zuständig. Er kümmert sich darum, dass die Öffentlichkeit via verschiedener Medien über Aktionen und Neuigkeiten unterrichtet wird. Außerdem zählt es zu seinen Aufgaben, sich um die Zusammenstellung und die Verteilung des Newsletters (einer digitalen Informationsschrift für Minis und deren Eltern) zu kümmern. Der Pressewart soll sich darum kümmern, für die Ministranten zu werben, vor allem mit dem Ziel, neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 29 Minis Bensheim Beauftragter

Der Minis Bensheim Beauftragter vertritt die Ministranten St. Georg bei „Minis Bensheim“. Zu seinen Aufgaben zählt, die Sitzungen von „Minis Bensheim“ zu besuchen, die Oberrunde über die Ergebnisse dieser Treffen zu informieren sowie die Interessen der Oberrunde bei Minis Bensheim zu vertreten.

5.3 Wahlordnung

§ 30 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode beträgt ungefähr ein Jahr, jedoch höchstens 60 Wochen. Der Wahltermin wird mit dieser Vorgabe vom amtierenden Oberministranten für den Frühsommer nach der Ministrantenfreizeit festgelegt.
2. Nach Rücktritt einer Leitungsperson sind Nachwahlen innerhalb von drei Wochen festzulegen.
3. Auf Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten oder auf Antrag des Oberministranten müssen Wahlen innerhalb von drei Wochen festgesetzt werden, sofern sich ein Kandidat für das Leitungsamt erklärt.
4. Die Wahlen sollen außerhalb der Ferienzeit stattfinden.

§ 31 Voraussetzungen

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Oberrunde.
2. Für eine gültige Wahl müssen zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sein.
3. Ein Wahlberechtigter kann bei Abwesenheit seine Stimme durch schriftliche Willenserklärung auf einen anderen anwesenden Wahlberechtigten übertragen. Damit gilt die übertragende Person als anwesend.

§ 32 Wahlvorgang

1. Es wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen ein Wahlleiter gewählt, der weder ein Leitungsamt inne hat noch als Kandidat zur Verfügung steht. Der Wahlleiter muss nicht mehr Mitglied der Ministranten Sankt Georg Bensheim sein.
2. Die Ämter sind in der Reihenfolge nach ihrer Nennung in der Satzung zu wählen.
3. Auf Antrag wird geheim gewählt; ansonsten findet eine offene Abstimmung statt.
4. Im ersten und zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Im dritten und vierten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
5. Wenn aus dem vierten Wahlgang kein Kandidat als Sieger hervorgeht, wird die Wahl des betreffenden Amtes um zwei Wochen verschoben. Bis dahin übernimmt der gewählte Oberministrant kommissarisch das Amt. Sollte kein Oberministrant gewählt worden sein, so übernimmt der Beauftragte der Gemeinde für die Ministranten kommissarisch alle unbesetzten Ämter.
6. Als Ausnahme von § 32, 4 bleibt der Amtsinhaber bei einer nach § 30, 3 auf Antrag festgesetzten Wahl bis Ablauf seiner einjährigen Amtszeit im Amt, wenn in den ersten beiden Wahlgängen keine Wahl zustande kam.

Ministranten-Satzung

§ 33 Gültigkeit

Diese Satzung gilt für alle Ministranten der Gemeinde Sankt Georg Bensheim in gleicher Weise.

§ 34 Verfügbarkeit

1. Die Satzung ist einsehbar für alle Ministranten. Sie muss jedem Ministranten zugänglich gemacht und auf Wunsch ausgehändigt werden.
2. Eine Fassung der Satzung ist ausgedruckt auf weißem DinA4-Papier im Miniraum zu verwahren.
3. Weitere immer aktuell zu haltende Fassungen der Satzung sollen dem Oberministranten, dem von der Gemeinde aus für die Ministranten zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter und ggf. dem Zuständigen für die Satzung digital und ausgedruckt vorliegen.

§ 35 Änderung

1. Zur Änderung der Ministrantensatzung ist bei einer Versammlung von mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.
2. Änderungen können kurzfristig handschriftlich ergänzt werden, bis eine geänderte Form der Satzung ausgedruckt wurde. Handschriftliche Änderungen muss der Oberministrant gegenzeichnen.
3. Jede Änderung wird direkt in die Satzung eingetragen. Für diese Eintragung ist der Oberministrant verantwortlich; er darf dazu ein anderes Oberrundenmitglied delegieren.